

mußten sie zum Reinigungseid zugelassen werden¹⁴⁵. Der abschließende Akt ihrer Rehabilitierung fand anscheinend vor einem Mainzer Synodalgericht am 2. April 1234 statt¹⁴⁶, und entsprechend dem kanonischen Recht wurden jene, die sich ursprünglich vor Konrad von Marburg fälschlich der Ketzerei für schuldig erklärt hatten, mit einer siebenjährigen Buße belegt¹⁴⁷; die falschen Zeugen/Ankläger wurden dem Papst zur Bestrafung übersandt¹⁴⁸.

Mit Konrads Tod und der Ordnung gleichsam seiner prozessualen Hinterlassenschaft fand eine Ketzerverfolgung ihr Ende, die ihresgleichen suchte und für die es für mehr als ein Jahrhundert in Deutschland nichts

¹⁴⁵) Ann. Erph. OP S. 86 f.

¹⁴⁶) So das Zeugnis der Ep. Sigfr., MGH SS 23, S. 932, 5 ff.: *Tandem congregati apud Frankenvort cum archiepiscopis et episcopis usque ad 25 et multis imperii principibus, deinde dominica Letare Ierusalem apud Moguntiam examinavimus comitem Seynensem et alios, de quibus habita est questio, et restituimus eos fame et possessionibus. Mendacibus pro periurio iniuncta est penitentia septennalis; eos qui innocentes accusaverant ad pedes domini pape transmisimus; qui magistrum Conradum occiderant, excommunicati sunt; de pueris scholaribus, qui cum aliis ad ignem cucurrerunt, inquisitio, si sint irregulares; de innocentem mortuis queritur consilium pape.* Der Bericht läßt undeutlich, welche der hier geschilderten Vorgänge auf den Hoftag von Frankfurt und welche auf die Synode von Mainz fallen. Da nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Cont. Trev. und der Ann. Erph. OP der Graf von Sayn sich auf dem Hoftag in Frankfurt hat reinigen können und dies ein solches Aufsehen erregte, daß hier ein Irrtum ausgeschlossen erscheint, möchte ich den Bericht der Ep. Sigfr. dahingehend deuten, daß auf der Synode in Mainz nur der abschließende Akt im neuaufgerollten Prozeß gegen den Grafen von Solms und seinen Anhang stattfand (d. h. hinter *Moguntiam* wäre ein Komma zu setzen). Im übrigen sind zur Überlieferungstreue gerade von diesem Schlußabschnitt der Ep. Sigfr. Zweifel angebracht; siehe unten Anm. 148.

¹⁴⁷) Siehe Anm. 146. Zum Strafmaß vgl. Albert Michael Koeniger, *Die Sendgerichte in Deutschland 1* (Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München 3. Reihe 2,1, 1907) S. 177.

¹⁴⁸) Siehe Anm. 146. Gregor IX. schildert die Vorgänge freilich etwas anders in einem Brief von 1235 Juli 26 u. 31 (Potthast 9977 u. 9978), ed. MGH Epp. saec. XIII 1, 544 ff. Nr. 647. Er erwähnt nichts davon, daß ihm falsche Zeugen/Ankläger zur Bestrafung übersandt worden seien, sondern die Mörder Konrads von Marburg (denen er übrigens als Buße auferlegt, zur Verstärkung der christlichen Truppen ins Heilige Land zu ziehen; zu diesem Zug der Orientpolitik Gregors Peter Segl, „Stabit Constantinopoli“. Inquisition und päpstliche Orientpolitik unter Gregor IX., DA 32, 1976, S. 209–220). Dies weckt doch leichte Zweifel an der Zuverlässigkeit der Wiedergabe der Ep. Sigfr. durch Alberich von Troisfontaines, besonders in den Schlußpartien des Schreibens, deren eher summarisch referierenden Charakter schon Scheffer-Boichorst, ebd. S. 932 Anm. 9 beobachtete.